

(Vom 9. April 1925.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. dem Kanton Zürich an die zu Fr. 135,000 veranschlagten Kosten einer Entwässerung in den Gemeinden Stallikon und Aeugst, Bezirk Affoltern, 25 0/0, im Maximum Fr. 33,750;

2. dem Kanton Basel-Landschaft an die zu Fr. 49,300 veranschlagten Kosten der Meliorationen im „Hennispitz“, in der Gemeinde Zeglingen, 30 0/0 und 25 0/0, im Maximum Fr. 14,575;

3. dem Kanton Tessin an die auf Fr. 99,500 veranschlagten Kosten der Korrektion des Brenno bei Dongio 40 0/0, im Maximum Fr. 39,800.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verfügung

des

**eidgenössischen Finanzdepartementes betreffend den Bezug der
neuen ausserordentlichen Kriegssteuer in der
zweiten Steuerperiode.**

(Vom 8. April 1925.)

I. Fälligkeitstermine und Zahlungsfrist.

§ 1. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Raten der Kriegssteuer in der zweiten Periode werden wie folgt festgesetzt:

1. Rate	15. November 1925
2. Rate	15. Oktober 1926
3. Rate	15. Oktober 1927
4. Rate	15. Oktober 1928

§ 2. Zur Bezahlung der ersten Rate wird Frist gewährt vom 15. November bis 15. Dezember 1925. Nach diesem Termin treten im Falle der Nichtbezahlung die Folgen des Art. 118 des Bundesbeschlusses betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer ein.

Für die folgenden Raten gilt die zwanzigtägige Zahlungsfrist des Art. 118.

II. Zinsvergütungen und Skonti.

§ 3. Wird die ganze Steuer in der Zeit von 15. November bis 15. Dezember 1925 entrichtet, so wird vom Gesamtbetrag der Steuer ein Skonto von 10 % in Abzug gebracht.

Wird die ganze Steuer vor dem 15. November 1925 entrichtet, so ist auf dem gemäss Absatz 1 um den Skonto von 10 % verminderten Betrag für die Zeit von der Einzahlung bis zum 15. November 1925 ein Zins von 5 % zu vergüten.

§ 4. Wird, abgesehen von dem in § 3 erwähnten Falle, eine Steuerrate mindestens 30 Tage vor Verfall bezahlt, so wird ein Zins von 5 % vergütet.

§ 5. Wo die Einschätzungsergebnisse den Steuerpflichtigen vor dem 15. Oktober 1925 nicht mitgeteilt werden, ist die kantonale Kriegssteuerverwaltung verpflichtet, dem Steuerpflichtigen auf sein Verlangen vor dem 1. November 1925 eine provisorische Steuerrechnung zuzustellen.

Die provisorische Steuerberechnung hat lediglich den Zweck, dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Zahlung des mutmasslichen Steuerbetrages vor dem 15. Dezember 1925 und damit die Vergünstigung des Skontos von 10 % zu verschaffen.

Bei der Mitteilung der provisorischen Steuerberechnung ist der Steuerpflichtige darauf aufmerksam zu machen, dass eine Zustellung des Einschätzungsergebnisses erst später erfolgen wird. Ferner ist ihm darin mitzuteilen, dass seine Zahlung unter Vorbehalt endgültiger Abrechnung nach rechtskräftiger Veranlagung der Steuer entgegengenommen wird und dass die Einzahlung des provisorisch berechneten Steuerbetrages durch ihn nicht als Anerkennung der Steuerpflicht oder des Steuerbetrages aufgefasst wird.

Der Steuerpflichtige, der von der Vergünstigung des Skontos Gebrauch machen will, hat den aus der provisorischen Steuerberechnung sich ergebenden Steuerbetrag abzüglich Skonto einzuzahlen.

Ergibt die rechtskräftige Einschätzung einen niedrigeren Steuerbetrag als die provisorische Steuerberechnung, so wird der zu viel bezahlte Betrag mit 5 % Zins ohne weiteres zurückvergütet.

Ergibt die rechtskräftige Einschätzung einen höhern Betrag als die provisorische Steuerberechnung, so hat der Steuerpflichtige die Differenz plus 5 % Zins seit 15. Dezember 1925 sofort nachzuzahlen, ansonst die Gewährung des Skontos hinfällig wird; auf die Vorzahlung findet in diesem Falle die Zinsvergütung gemäss § 4 Anwendung.

§ 6. Wo das definitive Einschätzungsergebnis dem Steuerpflichtigen vor dem 15. Oktober 1925 mitgeteilt wurde, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, finden für die Gewährung des Skontos die Bestimmungen von § 5, Abs. 4 bis 6, Anwendung.

III. Entrichtung der Kriegssteuer durch Ablieferung von Titeln eidgenössischer Anleihen.

§ 7. In der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1925 werden folgende von der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegebenen Schuldtitel zu einem festen Annahmekurs an Zahlungsstatt angenommen:

4½ %	III.	eidgenössische Mobilisationsanleihe	von 1915,
4½ %	V.	»	» 1916,
4½ %	VI.	»	» 1917,
4½ %	VII.	»	» 1917,
5 %	VIII.	»	» 1917,
4 %		eidgenössische Anleihe	von 1922,
5½ %		»	» » 1922,
5 %		»	» » 1923,
5 %		»	» » 1924,
4½ %		eidgenössische Kassascheine, V. Serie,	von 1923, fällig 5. September 1927,
4½ %		eidgenössische Kassascheine, V. Serie,	von 1923, fällig 5. September 1928.

Der Annahmekurs wird vom eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzt und vor dem 15. November 1925 im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntgegeben.

In der übrigen Zeit erfolgt die Annahme dieser Titel zum Tageskurse, jedoch nicht über dem Nominalwert bzw. zu dem bei der Emission zugesicherten Annahmekurse.

§ 8. Die Titel sind durch den Steuerpflichtigen der Abteilung eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen in Bern einzusenden.

Der Steuerpflichtige hat ein Verzeichnis der Titel beizulegen und darin seinen Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort und die Nummer des ihm zugekommenen Steuerzettels sowie den Steuerbetrag anzugeben.

§ 9. Die Titel werden nur bis zur Höhe der Steuerforderung (abzüglich Skonto) an Zahlungsstatt genommen.

Titel, deren Annahmewert den Betrag der geschuldeten Steuer übersteigen, werden an den Steuerpflichtigen zurückgesandt.

§ 10. Das eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen zeigt den Empfang der Titel dem Steuerpflichtigen an und gibt durch Vermittlung der eidgenössischen Steuerverwaltung und der kantonalen Kriegssteuerverwaltung der zuständigen Bezugsbehörde Gutschrift für den Annahmewert.

Die Bezugsbehörde besorgt die Abrechnung mit dem Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4.

IV. Ablieferung und Abrechnung für die eingegangenen Steuerbeträge.

§ 11. Die kantonalen Kriegssteuerverwaltungen haben jeweilen bis 15. jeden Monats 80 % der im vorhergehenden Monat einbezahlten Kriegssteuerbeträge der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern.

Das eidgenössische Finanzdepartement ist berechtigt, für die dem Bund zukommenden Beträge, die über diese Zeit hinaus von den Kantonen zurückgehalten werden, einen Zins von 5 % zu verrechnen.

§ 12. Über die Kriegssteuereingänge ist jährlich Abrechnung zu stellen. Zeit und Form der Abrechnung werden vom eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzt.

§ 13. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Musy.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1924 und 1925.

Monate	1924	1925	1925	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	14,167,432. 20	15,608,609. 75	1,441,177. 55	—
Februar	14,946,556. 70	15,073,598. 78	127,042. 08	—
März	16,446,549. 27	16,553,610. 24	107,060. 97	—
April	16,097,319. 90			
Mai	16,000,692. —			
Juni	14,972,102. 29			
Juli	14,726,846. 58			
August	13,424,481. 38			
September	15,682,226. 90			
Oktober	18,829,615. 22			
November	16,452,551. 36			
Dezember	33,367,010. 18			
Total	205,113,383. 98			
Ende März	45,560,538. 17	47,235,818. 77	1,675,280. 60	—

Ohne Tabakzölle.

Bruttoertrag der eidgenössischen Stempelabgaben.

Abgabe auf	Im Monat März		1. Januar — 31. März	
	1925	1924	1925	1924
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	215,693. 80	283,635. 95	1,072,818. 65	1,064,443. 18
2. Aktien	348,006. 95	305,664. 90	920,479. 40	1,441,361. 55
3. Genossenschaftlichen Stammanteilen	58,203. 05	28,985. 45	100,141. 70	120,768. 80
4. Ausländ. Wertpapieren Wertpapierumsatz:	1,889. 60	1,410. 90	50,550. 20	46,972. 45
5. inländischer	43,987. 20	22,888. 10	91,824. 80	69,063. —
6. ausländischer	61,211. 90	80,643. 55	193,669. 60	202,535. 25
7. Wechseln und wechsel- ähnlichen Papieren	208,345. 15	205,931. 75	713,971. 85	609,685. 90
8. Prämienquittungen	350,496. 81	251,238. 28	832,199. 86	855,840. 78
9. Frachtkunden	228,622. 12	224,388. 90	747,239. 78	718,773. 30
Total 1—9	1,511,456. 58	1,404,807. 18	4,722,395. 84	5,129,444. 16
10. Coupons v. Obligationen	581,289. 78	413,702. 41	2,842,834. 04	2,652,604. 10
11. Coupons von Aktien	1,610,597. 90	1,328,399. 16	2,216,849. 22	1,864,733. 35
12. Coupons von genossen- schaftl. Stammanteilen	33,070. 55	59,906. 55	64,415. 40	73,724. —
13. Coupons von ausländi- schen Wertpapieren	105. —	13,749. 60	111,731. 64	86,352. 70
Total 10—13	2,230,063. 23	1,815,757. 72	5,235,830. 30	4,677,414. 15
14. Bussen	981. 55	732. 80	2,260. 05	1,973. 80
Total 1—14	3,742,501. 36	3,221,297. 70	9,960,486. 19	9,808,832. 11

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1925	1924	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Februar	518	438	+ 80
März	416	254	+ 162
Januar bis Ende März	934	692	+ 242

Bern, den 9. April 1925.

(B.-B. 1925, I, 769.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Einfuhr von Pflanzen.

Das Nebenzollamt Riehen-Weilstrasse, über das bisher Pflanzen nur im kleinen Grenzverkehr mit Baden eingeführt werden konnten, wird auf 1. Mai 1925 für die allgemeine Pflanzeneinfuhr geöffnet.

Bern, den 11. April 1925.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Verschollenheitsruf.

Zimmermann, Bendicht, Johanns sel. und der Anna geb. Buetiger, von Mühledorf, geboren am 1. März 1810, der in den Jahren 1848 oder 1849 nach Amerika auswanderte und von welchem seit mehr wie 40 Jahren keine Nachrichten mehr eingelangt sind, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist beim Unterzeichneten schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit ausgesprochen wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über den Genannten Nachrichten zu geben imstande ist.

Solothurn, den 7. April 1925.

(3)..

Der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten:

Dr. B. Bachtler.

Verschollenheitsruf.

Johannes Arni, Johannes und der Elsbeth geb. Stuber, von Lüterswil, geboren 17. April 1811, verheiratet gewesen mit Maria Minder geb. Hueter sel., welcher in den Fünfzigerjahren nach Amerika ausgewandert ist und von dem seit zirka 50 Jahren keine Nachrichten mehr einlangten, wird hierdurch aufgefordert, sich innert Jahresfrist beim Unterzeichneten schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit erklärt wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über den Obgenannten Nachrichten zu geben imstande ist.

Solothurn, den 7. April 1925.

(3)..

Der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten:

Dr. B. Bachtler.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1925
Date	
Data	
Seite	166-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.